

Satzung

der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO

vom 29.03.2017

Der Gemeinderat Offenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Festsetzung von Gebieten - Geltungsbereich

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach Lage im Gemeindegebiet Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Gebiet I – gesamter Ortsbereich Offenbach mit Wohnbebauung, einschließlich Ortsteil Neumühle
- Gebiet II – Gewerbe- und Industriegebiete und sonstige Baugebiete, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen
- Gebiet III - alle Grundstücke, die nicht den Gebieten I oder II zuzuordnen sind und die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO wird für die einzelnen Gebiete wie folgt festgesetzt:

- Gebiet I: auf 5.000,00 €
- Gebiet II: auf 3.600,00 €
- Gebiet III: auf 5.000,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1991 außer Kraft.

Offenbach an der Queich, den 29.03.2017
Ortsgemeinde



(Axel Wassyl)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Offenbach an der vom 22.03.2017 mit folgender Mehrheit beschlossen:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: | 20 |
| Anwesende Ratsmitglieder: | 16 |
| Für die Satzung haben gestimmt: | 16 Ratsmitglieder |
| Gegenstimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

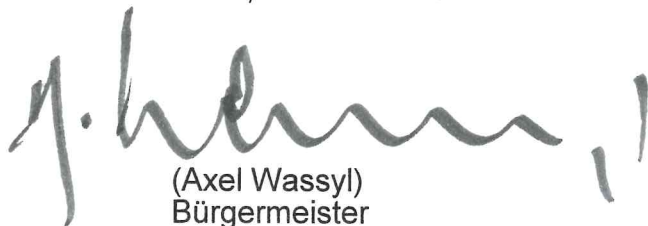
- II. Diese Satzung wurde am 06.04.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich öffentlich bekannt gemacht.

- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach an der Queich, den 06.04.2017



(Axel Wassyl)
Bürgermeister